

Vollzugsrichtlinien zur Lehrpersonenverordnung für die Volksschule

vom 1. April 2026

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 41 der Lehrpersonenverordnung (LPV) vom 25. April 2008¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Richtlinien regeln für die Volksschule den Vollzug der Lehrpersonenverordnung in den Bereichen Lehrbewilligung, beruflicher Auftrag der Lehrpersonen, Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung, Urlaub, Einreihung und Entlöhnung, Schulleitungspool, Betriebs- und Schulentwicklungspool, Klassenpool und Weiterbildung.

II. Lehrbewilligung (Art. 3 LPV)

Art. 2 *Allgemeines*

¹ Lehrbewilligungen werden Lehrpersonen erteilt, um die Anforderungen gemäss Art. 27 des Bildungsgesetzes (BiG)² und Art. 3 LPV an den Schulen der Einwohnergemeinde sicherzustellen.

² Ausländische Lehrdiplome unterliegen dem Anerkennungsverfahren der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK).

³ Die Anforderungen der für den Bildungs- und Erziehungsauftrag notwendigen Kompetenzen gemäss Art. 27 Abs. 1 BiG sind durch die Anstellungsinstanz vorab mittels Sonderprivatauszug, mittels Privatauszug sowie mittels Einsichtnahme in die Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung der EDK zu prüfen.

⁴ Ein laufendes Lehrbewilligungsverfahren wird gegenstandslos, wenn die Lehrtätigkeit im Kanton definitiv beendet wird.

⁵ Das Amt für Volks- und Mittelschulen ist für das Lehrbewilligungsverfahren zuständig.

Art. 3 *Lehrbewilligungsarten*

¹ Für folgende Lehrtätigkeiten werden Lehrbewilligungen erteilt:

- a. Kindergarten,
- b. Primarschule,
- c. Sekundarschule I,
- d. integrative Förderung,
- e. integrative Förderung und integrative Sonderschulung,

¹ GDB 410.12

² GDB 410.1

f. einzelne Stufen, Fächer oder Fachbereiche.

² Lehrbewilligungen nach Bst. a, b, c, e und f verlangen eine entsprechende Ausbildung. Lehrbewilligungen nach Bst. d verlangen eine oder mehrere qualifizierende Weiterbildungen (in Form von Zusatzausbildungen CAS oder MAS gemäss Art. 31) oder eine ausreichende Spezialisierung im Rahmen der Ausbildung.

Art. 4 *Lehrbewilligungsverfahren*
a. Meldung an das Amt für Volks- und Mittelschulen

¹ Die Anstellungsinstanz meldet dem Amt für Volks- und Mittelschulen bis spätestens Ende August für das kommende Schuljahr alle Lehrpersonen mit Neuanstellungen oder Tätigkeitserweiterungen unter Angabe von Art und Umfang der vorgesehenen Lehrtätigkeit.

² Es sind Kopien vorhandener Lehrdiplome oder anderer anstellungsrelevanter Qualifikationen beizulegen.

Art. 5 *b. unbefristete Lehrbewilligung*

¹ Stellt die Anstellungsinstanz eine Lehrperson mit einem für die vorgesehene Lehrtätigkeit anerkannten Lehrdiplom an, ohne dass die Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug) sowie die Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung die notwendigen Kompetenzen in Frage stellen, gilt die Lehrbewilligung grundsätzlich als erteilt.

² Das Amt für Volks- und Mittelschulen bestätigt gegenüber der Anstellungsinstanz die neuen, unbefristeten Lehrbewilligungen.

³ Die unbefristete Lehrbewilligung behält die Gültigkeit bei weiteren Anstellungsverhältnissen sowie nach Unterbruch oder Beendigung der Lehrtätigkeit im Kanton.

Art. 6 *c. befristete Lehrbewilligung*

¹ Liegt ein anerkanntes Lehrdiplom vor, das nicht zur Ausübung der vorgesehenen Lehrtätigkeit berechtigt, oder liegt ausnahmsweise kein Lehrdiplom vor, kann das Bildungs- und Kulturdepartement bis spätestens Ende Oktober eine längstens auf zwei Jahre befristete Lehrbewilligung mit Auflagen zur Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen erteilen. Die Strafregisterauszüge sowie die Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung dürfen die notwendigen Kompetenzen nicht in Frage stellen.

² Die Lehrperson ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LPV in Zusammenarbeit mit der Anstellungsinstanz für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.

³ Der Anstellungsvertrag darf längstens bis zum Ablauf der befristeten Lehrbewilligung ausgestellt werden.

⁴ Werden nach Ablauf einer befristeten Lehrbewilligung die Auflagen für die Erlangung der Lehrbewilligung nicht erfüllt, erlischt die Berechtigung zur Unterrichtstätigkeit. Das Anstellungsverhältnis wird nicht verlängert. Vorbehalten bleiben Art. 7 und Art. 8 dieser Vollzugsrichtlinien.

⁵ Besitzt die Lehrperson für ihre Haupttätigkeit eine Lehrbewilligung, sind zusätzliche Lehrtätigkeiten, für die kein anerkanntes Lehrdiplom vorliegt, im Umfang von maximal sechs Wochenlektionen nicht bewilligungs- jedoch meldepflichtig.

Art. 7 *d. Verlängerung einer befristeten Lehrbewilligung*

¹ Will die Anstellungsinstanz eine Lehrperson mit befristeter Lehrbewilligung länger als zwei Jahre beschäftigen, hat die Lehrperson in Zusammenarbeit

mit der Anstellungsinstanz bis Ende März des letzten Schuljahres ein Gesuch um Verlängerung einzureichen. Dem Gesuch ist ein Nachweis über einen Aus- oder Weiterbildungsplatz zur Erlangung des angestrebten Lehrdiploms beizulegen. Falls ein solcher Nachweis nicht eingereicht wird, ist das Gesuch zu begründen.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement bewilligt die Verlängerung einer befristeten Lehrbewilligung in der Regel bis zur voraussichtlichen Erfüllung der Auflagen.

Art. 8 *e. unbefristete Lehrbewilligung sur Dossier als Ausnahme*

¹ Will die Anstellungsinstanz eine Lehrperson beschäftigen, die die Anforderungen gemäss Bildungsgesetz nicht erfüllt, kann das Bildungs- und Kulturdepartement unter den Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 4 LPV ausnahmsweise eine unbefristete Lehrbewilligung erteilen. Die Strafregistrauszüge sowie die Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung dürfen die notwendigen Kompetenzen nicht in Frage stellen.

² Die Lehrperson ist in Zusammenarbeit mit der Anstellungsinstanz für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich (vgl. Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1).

Art. 9 *f. Entzug der Lehrbewilligung*

¹ Eine Lehrbewilligung kann aufgrund bestimmter Vorkommnisse überprüft und unter den Voraussetzungen von Art. 27 Abs. 4 BiG durch das Bildungs- und Kulturdepartement entzogen werden. Es können dazu auch die Strafregistrauszüge einverlangt werden, und es kann Einsicht in die Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung genommen werden.

² Der Kanton meldet einen Entzug der Lehrbewilligung der Anstellungsbehörde (Art. 27 Abs. 4 BiG) sowie der EDK (Art. 12 bis Abs. 1 und 2 Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993³).

III. Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen (Art. 4 ff. LPV)

Art. 10 *Grundsatz*

¹ Grundlagen für die Umsetzung des Beruflichen Auftrags der Lehrperson (BAL) bilden die Pflichten in den Art. 5 bis 8 LPV.

Art. 11 *Zeiterfassung*

¹ Die Zeiterfassung der Lehrpersonen kann als Selbstdeklaration oder auf Anweisung der Schulleitung erfolgen.

Art. 12 *Pflichtenheft der Klassenlehrperson*

¹ Die Klassenlehrperson hat insbesondere folgende drei Arbeitsbereiche sicherzustellen:

- a. Vorbereitung und Führung der Beurteilungsgespräche;
- b. Führung von Besprechungen mit Fachpersonen (z.B. Lehrperson für integrative Förderung, Schulsozialarbeit);
- c. Klassenadministration, Kontakte zu Behörden, Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Koordination mit Fachlehrpersonen usw.

³ GDB 410.4

IV. Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung (Art. 13 LPV; Anhang 1, Ziff. 1.1 LPV)

Art. 13 *Grundsatz*

¹ Herabsetzungen der Unterrichtsverpflichtung (z.B. Altersentlastung, Entlastung Klassenlehrperson) betreffen grundsätzlich nur das Auftragsfeld Unterricht. Der Umfang der anderen Auftragsfelder bleibt gleich.

² Die Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung bei Klassenlehrpersonen erfolgt pro Klasse.

Art. 14 *Pensenbuchhaltung*

¹ Die Schulleitung führt pro Lehrperson eine Pensenbuchhaltung.

² Die Pensenbuchhaltung dient dem Ausgleich zwischen dem vertraglich vereinbarten Arbeitspensum und dem real gehaltenen Arbeitspensum.

³ Das Pensensaldo einer Lehrperson darf nicht mehr als zwei Jahreslektionen im Minus sein.

⁴ Die Lehrpersonen werden Ende Schuljahr durch die Schulleitung über den aktuellen Pensenstand informiert. Sie haben die Richtigkeit zu bestätigen.

⁵ Bei Kündigung oder Pensionierung werden nicht bezogene restliche Pensenguthaben ausbezahlt. Ein Pensenminus wird verrechnet.

V. Urlaub (Art. 17 ff. LPV)

Art. 15 *Berechnung des Lohnausfalls bei unbezahltem Urlaub (Art. 19 LPV)*

¹ Bei unbezahltem Urlaub von mehr als einer Woche pro Jahr wird die Lohnkürzung wie folgt vorgenommen:

$$\frac{\text{Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn} \times \text{Anzahl Urlaubslektionen}}{\text{Schulwochen} \times \text{volle Unterrichtsverpflichtung}}$$

Art. 16 *Vaterschaftsurlaub*

¹ Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub berechnet sich in Anzahl Lektionen, wie sie der Anstellungsvertrag am Tag vor Beginn des Entschädigungsanspruchs für zwei normale Schulwochen definiert.

² Die Schulleitung vereinbart mit der Lehrperson den Bezug des Vaterschaftsurlaubs. Die Stellvertretung muss sichergestellt sein.

VI. Einreihung und Entlöhnung (Art. 24 ff. LPV)

Art. 17 *Einreihung (Art. 24 f. LPV und Anhang 1 LPV)*

¹ Monofachlehrpersonen werden auf jener Schulstufe entlohnt, wo sie unterrichten (vgl. Anhang 1 zur LPV).

² Primarlehrpersonen (mit Diplom), die als Fachlehrpersonen für einzelne Fächer in der Primarschule angestellt sind, werden gemäss Anhang 1 Ziff. 2.4 eingestuft.

³ Orientierungsschullehrpersonen (mit Diplom), die als Fachlehrpersonen für einzelne Fächer in der Orientierungsschule angestellt sind, werden gemäss Anhang 1 Ziff. 2.6 eingestuft.

⁴ Weiterbildungen (in Form von Zusatzausbildungen CAS oder MAS gemäss Art. 31 dieser Vollzugsrichtlinien, z.B. MAS integrative Förderung) und Spezialisierungen im Rahmen einer Ausbildung führen zu keiner höheren Einstufung.

⁵ Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen für integrative Förderung und integrative Sonderschulung (mit Diplom) werden in jene Funktionsstufe eingereiht, in welcher sie unterrichten (vgl. Anhang 1 Ziff. 2.5 oder Ziff. 2.7).

⁶ Als Ausnahme zu Art. 25 Abs. 1 LPV werden Orientierungsschul- oder Kantonsschullehrpersonen, die in der Primarschule unterrichten, im Lohnband der Primarschullehrperson (Anhang 1 Ziff. 2.4) und nicht ein Lohnband tiefer eingereiht. Ebenfalls werden Kantonsschullehrpersonen, die in der Orientierungsschule unterrichten, im Lohnband der Orientierungsschullehrperson (Anhang 1 Ziff. 2.6) eingereiht.

⁷ Die im Anhang 1 unter Ziff. 2.5 und 2.7 für integrative Förderung vorgesehene Entlastung um eine halbe Lektion je zu betreuende Klasse gilt für alle Lehrpersonen für integrative Förderung.

Art. 18 *Berechnung der Löhne durch das Personalamt (Art. 27 LPV)*

¹ Die Gemeinden stellen dem Personalamt die von ihnen berechneten Löhne ihrer Lehrpersonen jeweils bis am 1. November zu.

² In einem zweiten Schritt berechnet das Personalamt die Gesamtlohnsumme für die Lehrpersonen aller Gemeinden in einem einzigen Pool. Das Personalamt teilt gemäss Art. 27 Abs. 3 LPV die Löhne und die neue Lohnsumme pro Gemeinde den Schulbehörden und Schulleitungen schriftlich mit.

³ Die Schulbehörden können Anpassungen einzelner Löhne vornehmen, allerdings nur innerhalb der errechneten Lohnsumme der jeweiligen Gemeinde.

Art. 19 *Stellvertretungen (Art. 28 LPV)*

¹ Aufsichtsfunktionen, welche parallel zur eigenen Tätigkeit wahrgenommen werden können, stellen keine Stellvertretung im Sinne von Art. 28 Abs. 6 LPV dar.

VII. Schulleitungspool (Art. 30 LPV)

Art. 20 *Grundsatz*

¹ Die Einwohnergemeinde zählt für die Berechnung des Schulleitungspools jede volle Stelle einer Heilpädagogin/eines Heilpädagogen als zusätzliche Klasse.

² Kleinere Schulen setzen in der Regel höher dotierte Ressourcen für die Bewältigung des Sockelaufwandes der Schulleitungsaufgaben ein.

Art. 21 *Aufgaben im Rahmen des Schulleitungspools*

¹ Gestützt auf Art. 127 BiG hat die Schulleitung folgende Aufgabenbereiche im Sinne eines Mindestaufwandes zu gewährleisten:

- a. pädagogische Schulführung wie Leitbildentwicklung, Erstellung und Umsetzung des Schulprogramms, Planung schulinterner Weiterbildungen (SCHILW),
- b. Sicherung und Umsetzung der Schulqualität (z.B. mit internen Schulevaluationen, Veranlassung von Selbst- und Fremdevaluation),

- c. Personalführung, insbesondere Personalgespräche (eingeschlossen die Beurteilung), Teamentwicklungsprozesse, Controlling-Funktionen (Führen durch Zielvorgaben),
- d. Pflege der Kommunikation mit den Schulpartnern (insbesondere Erziehungsberechtigte, Schülerschaft und Behörden),
- e. organisatorische, administrative und finanzielle Führung der Schule,
- f. Krisenmanagement bei besonderen Ereignissen.

² Die Schulträger können der Schulleitung im Rahmen der Gesetzgebung weitere Aufgaben übertragen.

VIII. Betriebs- und Schulentwicklungspool (Art. 31 LPV)

Art. 22 *Grundsatz*

¹ Kleinere Schulen setzen in der Regel höher dotierte Ressourcen für die Bewältigung der Aufgaben im Betriebs- und Schulentwicklungspool ein.

Art. 23 *Aufgaben im Rahmen des Betriebs- und Schulentwicklungspools*

¹ Der Betriebs- und Schulentwicklungspool umfasst im Wesentlichen drei Aufgabenbereiche:

- a. kantonale Zusammenarbeits- und Vernetzungsfunktionen: ICT-Verantwortliche, Zyklen-Verantwortliche, ISF-Verantwortliche usw.;
- b. gemeindespezifische Aufgaben: Berufswahlkunde-Unterlagen verwalten, Materialverwaltung, Stundenplanung, Projektgruppenleitungen usw.;
- c. schulhausspezifische Aufgaben: Betreuung des Materialzimmers usw.

² Die kantonalen Zusammenarbeits- und Vernetzungsfunktionen werden vom Amt für Volks- und Mittelschulen festgelegt und koordiniert. Die übrigen Funktionen sind Sache der Schulträger.

³ Für kantonale Koordinationssitzungen werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt.

IX. Klassenpool (Art. 31a LPV)

Art. 24 *Grundsatz*

¹ Mit dem Klassenpool sollen Klassenlehrpersonen und gegebenenfalls Fachlehrpersonen in anspruchsvollen Klassensituationen gezielt und zeitlich beschränkt entlastet werden. Eine systematische und flächendeckende Verteilung der Ressourcen ist nicht zulässig.

² Die Ressourcen können kurzfristig und bis maximal für ein Schuljahr eingesetzt werden. Danach wird die Klassensituation neu beurteilt.

³ Die Ressourcen können für eine zusätzliche Unterstützung im Unterricht oder für eine Entlastung der Klassenlehrperson in Form einer vorübergehenden Entlastungslektion eingesetzt werden.

X. Weiterbildung (Art. 33 ff. LPV)

Art. 25 *Allgemeine Weiterbildungsangebote (Art. 34 Abs. 1 Bst. a-d, g LPV)* *a. Inhalte und Auftragsfeld*

¹ Schulinterne Weiterbildungen greifen auch von den kantonalen Vorgaben unabhängige Weiterbildungsthemen auf. Sie betreffen die von der Schulleitung verantwortete kommunale Schulentwicklung. Sie werden dem Auftragsfeld Schule angerechnet.

² Die kantonalen Bildungstage greifen Weiterbildungsthemen von kantonomer Bedeutung auf und sind für alle Lehrpersonen obligatorisch. Sie werden vom Bildungs- und Kulturdepartement als schulfrei erklärt und sind dem Auftragsfeld Lehrperson anzurechnen.

³ Verpflichtende berufliche Weiterbildungskurse werden nach Rücksprache mit den Schulleitungen vom Amt für Volks- und Mittelschulen festgelegt. Sie sind im Zusammenhang mit laufenden Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekten, Lehrmitteleinführungen usw. innerhalb einer bestimmten Zeit zwingend zu besuchen. Sie werden dem Auftragsfeld Lehrperson angerechnet.

⁴ Frei wählbare berufliche Weiterbildungskurse wählt die Lehrperson aufgrund von individuellen, berufsbezogenen Weiterbildungsbedürfnissen aus. Das Einverständnis der Schulleitung ist erforderlich. Sie werden dem Auftragsfeld Lehrperson angerechnet.

⁵ Neu angestellte Lehrpersonen besuchen verpflichtend die kantonale Berufseinführung. Sie wird dem Auftragsfeld Lehrperson angerechnet.

Art. 26 *b. Bereitstellung*

¹ Die Bereitstellung der kantonalen Kursangebote (NORI Programm) richtet sich nach dem Verfahren der NORI-Kantone.

² Für kantonale Weiterbildungsbedürfnisse, die nicht mit Angeboten einer regulären Aus- und Weiterbildungsorganisation für Lehrpersonen abgedeckt werden können, stellt das Amt für Volks- und Mittelschulen Kursangebote durch Dritte bereit.

Art. 27 *c. Spesen*

¹ Spesen richten sich nach den Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigungen und Zulagen im Staatsdienst⁴.

Art. 28 *d. Kostenübernahme bei Nichtteilnahme*

¹ Lehrpersonen, welche aus nicht schützenswerten Gründen (schützenswerte Gründe: Krankheit, Unfall, Mutterschaft usw.) und nicht aus Gründen gemäss Absatz 2 einem angemeldeten NORI Kurs fernbleiben, müssen die Kosten wie folgt übernehmen:

- a. Abmeldungen bis 30 Tage vor dem 1. Kurstag bleiben bei schriftlicher oder mündlicher Abmeldung kostenlos;
- b. bei schriftlicher oder mündlicher Abmeldung zwischen 29 bis 0 Tagen vor Kursbeginn: Fr. 50.– Administrationsgebühr für den Kurs;
- c. bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Kurs sind die vollen Kurskosten zu übernehmen, mindestens aber die Administrationsgebühr.

⁴ GDB 141.114

² Lehrpersonen, welche aus Gründen einer schulinternen Weiterbildung oder eines Schulanlasses, der durch die Schulleitung bestätigt wird, einem angemeldeten Programmkurs fernbleiben, sind nicht kostenübernahmepflichtig. Die Kosten werden der Schule in Rechnung gestellt, sofern keine oder eine Abmeldung zwischen 29 und 0 Tagen vor Kursbeginn erfolgt.

Art. 29 *e. Verfahren der Kostentragung*

¹ Die jeweilige Weiterbildungsinstitution stellt dem Amt für Volks- und Mittelschulen pro bestelltem Kursangebot die Kurskosten in Rechnung, sofern keine direkte Rechnungstellung erfolgt.

² Zweimal jährlich erstellt das Amt für Volks- und Mittelschulen eine Abrechnung und stellt jeder Einwohnergemeinde die Kurskosten in Rechnung.

Art. 30 *f. Evaluation*

¹ Um die Qualität der Weiterbildungsangebote zu sichern, verwendet das Amt für Volks- und Mittelschulen geeignete Evaluationsinstrumente (Kurs-evaluationsformulare, Umfragen usw.).

Art. 31 *Zusatzausbildungen und Nachqualifikationen (Art. 34 Abs. 1 Bst. e, f und Art. 34 Abs. 2 LPV)*
a. Grundsätze

¹ Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Kaderfunktion (z.B. Certificate of Advanced Studies (CAS), Master of Advanced Studies (MAS) für Schulmanagement) werden bei Lehrpersonen mitfinanziert, welche die Funktion von Qualitätsbeauftragten, Team-, Stufen- oder Schulleitungen übernehmen.

² Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Spezialfunktion (z.B. Certificate of Advanced Studies (CAS), Master of Advanced Studies (MAS) für integrative Förderung) werden bei Lehrpersonen mitfinanziert, welche in ihrem Schulteam für die Betreuung des entsprechenden Themas vorgesehen sind.

³ Nachqualifikationen für einzelne Schulfächer werden ausnahmsweise als Weiterbildung mitfinanziert, wenn bereits eine Unterrichtsberechtigung vorliegt, jedoch die Verbesserung oder Sicherstellung der Schul- und Unterrichtsqualität erzielt werden soll oder wenn ein neues Fach in die Stundentafel aufgenommen worden ist, für welches noch keine ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

⁴ Die Bewilligung einer Zusatzausbildung oder einer Nachqualifikation erfolgt im Rahmen des Weiterbildungsvertrages.

Art. 32 *b. Finanzielle Bestimmung*

¹ Die Einwohnergemeinde und die Lehrperson übernehmen die Gesamtkosten (Kurskosten, Spesen und allfällige Stellvertretungskosten) nach Massgabe von Art. 7 Abs. 1 (Anhang) der Ausführungsbestimmungen über die Weiterbildung bei der kantonalen Verwaltung⁵.

² Die Gesamtkosten beinhalten keine Lohnkosten, sofern gleichzeitig der vereinbarten Unterrichtsverpflichtung nachgekommen werden kann. Falls ausnahmsweise Stellvertretungskosten anfallen, werden solche in die Gesamtkosten eingerechnet.

Art. 33 *Intensivweiterbildungen (Art. 34 Abs. 1 Bst. h und Art. 35 LPV)*
a. Zweck

¹ Die Intensivweiterbildung bezweckt:

⁵ GDB 141.115

- a. eine gründliche berufliche Standortbestimmung,
- b. die Auseinandersetzung mit persönlichkeitsbildenden und berufsspezifischen Fragen,
- c. die Verbesserung pädagogischer, didaktischer, fachlicher Kompetenzen und das Sammeln von Erfahrungen in ausgewählten ausserschulischen Arbeitsfeldern,
- d. die Vorbereitung auf die Fortsetzung der Berufstätigkeit mit neuen Handlungsperspektiven,
- e. das Schaffen von Distanz zum beruflichen Alltag.

Art. 34 *b. Formen*

¹ Als Intensivweiterbildung gelten insbesondere:

- a. Sozial-, Verwaltungs- oder Wirtschaftspraktika,
- b. Kurse, Seminare und Vorlesungen an einer Hochschule oder an einer anderen anerkannten Bildungsstätte,
- c. allgemeinbildende oder fachspezifische Kurse im Rahmen einer Institution der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung oder der Erwachsenenbildung,
- d. berufsspezifische Kurse oder Arbeitseinsätze mit psychologischen und pädagogisch-didaktischen Inhalten.

² Ausgenommen von der Intensivweiterbildung sind Kurse und Ausbildungen, die auf eine andere berufliche, nicht schulische Tätigkeit vorbereiten

Art. 35 *c. Voraussetzungen*

¹ Intensivweiterbildung kann in der Regel nur jenen Lehrpersonen gewährt werden, die in den letzten zehn Jahren vor Antritt der Intensivweiterbildung in der Gemeinde unterrichtet haben.

² Liegen mehr Gesuche vor, als im Rahmen der bewilligten Budgetkredite finanziert werden können, so wird nach folgenden Kriterien entschieden:

- a. Dringlichkeit,
- b. Anzahl Berufsjahre im Kanton und Pensenhöhe,
- c. Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

Art. 36 *d. Verfahren*

¹ Ein Gesuch um Intensivweiterbildung ist bei der Schulleitung bis Ende April des Vorjahres einzureichen.

² Das Gesuch ist zu begründen. Bei einem Gesuch um eine individuell gestaltete Intensivweiterbildung ist ein Programm mit Zielschwerpunkten, inhaltlichen und zeitlichen Angaben sowie eine Aufstellung über die zu erwartenden Kurskosten beizulegen.

³ Die Bewilligung eines Gesuchs erfolgt im Rahmen des Weiterbildungsvertrages.

⁴ Die Eindrücke und Erfahrungen der Intensivweiterbildung sind in einem Lernbericht zuhanden der Schulleitung festzuhalten.

Art. 37 *e. Finanzielle Bestimmungen*

¹ Die Einwohnergemeinde übernimmt die Kosten für Kurse und Stellvertretung; die Spesen (Fahrtkosten, Verpflegung, Unterkunft usw.) gehen zu Lasten der Lehrperson.

² Falls eine Lehrperson im Rahmen ihrer Intensivweiterbildung in den Genuss eines Arbeitsentgelts gelangt, fällt dieses der Einwohnergemeinde zu, soweit es die persönlichen Spesenausgaben übersteigt.

Art. 38 *f. Weitere Bestimmungen*

¹ Die Stellvertretung während der Intensivweiterbildung muss gewährleistet sein.

² Die Intensivweiterbildung kann auch in Verbindung mit einem unbezahlten Urlaub durchgeführt werden.

Art. 39 *Weiterbildungsvertrag*

¹ Ein Weiterbildungsvertrag für Intensivweiterbildungen, Zusatzausbildungen und allenfalls Nachqualifikationen wird zwischen der Schulleitung und der Lehrperson nach Vorlage des Amts für Volks- und Mittelschulen abgeschlossen.

² Er enthält im Wesentlichen die Art der Weiterbildung, die Bezeichnung der durch eine Zusatzausbildung zu erwerbenden Funktion, die Kursdauer, die Kosten inklusive Kostenteiler, eine Verpflichtungszeit und die Rückzahlungsverpflichtung bei Nichteinhalten des Vertrages sowie deren Berechnung. Falls bei Zusatzausbildungen und Nachqualifikationen allfällige Stellvertretungskosten noch nicht bekannt sind und damit die Gesamtkosten noch nicht definiert werden können, ist im Vertrag eine möglichst realitätsnahe Annahme zu treffen. Es ist diesfalls im Vertrag festzuhalten, dass sich der Rückerstattungsbetrag nach den tatsächlich angefallenen Gesamtkosten richtet.

³ Die Modalitäten (Verpflichtungszeit, Rückerstattungen) haben sich sinngemäss nach Art. 10 bis 15 der Ausführungsbestimmungen über die Weiterbildung bei der kantonalen Verwaltung zu richten, wobei die bisherige Leistung der Lehrperson und die Marktlage berücksichtigt werden können.

⁴ Eine Kopie des Weiterbildungsvertrages ist dem Amt für Volks- und Mittelschulen zuzustellen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 40 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Vollzugsrichtlinien über die Lehrpersonenverordnung (Version Volksschule) vom 21. März 2019 werden aufgehoben.

Art. 41 *Inkrafttreten*

¹ Diese Vollzugsrichtlinien treten am 1. August 2026 in Kraft.

Sarnen, 1. April 2026

Bildungs- und Kulturdepartement:


Christian Scháli
Vorsteher


Peter Gähwiler
Departementssekretär